

II-1421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/55-Parl/94

Wien, 30. Juni 1994

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

6524 IAB

1994-07-04

zu 652 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6592/J-NR/94, betreffend die Anerkennung von österreichischen Ingenieuren im EWR bzw. EU-Raum, die die Abgeordneten Helmut Haigermoser und Kollegen am 5. Mai 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist von Ihrer Seite daran gedacht worden, die österreichische HTL-Ausbildung mit 10 Semestern zu 40 Wochenstunden und dreijähriger Praxis bei den EU-Verhandlungen als den übrigen europäischen Ingenieurausbildungen gleichzustellen?

Antwort:

Bei dieser Problematik sind prinzipiell zwei Bereiche voneinander zu trennen: die Standesbezeichnung "Ingenieur" wird nach dem österreichischen Ingenieurgesetz verliehen, und zwar in der Mehrzahl der Fälle nach dem Abschluß einer Höheren technischen Lehranstalt und einer facheinschlägigen dreijährigen beruflichen Praxis. In diesen Bereich der Standesbezeichnungen greift die Europäische Gemeinschaft nicht ein.

Was den Zugang zu reglementierten Berufen betrifft, so steht dieser Zugang österreichischen Absolventen einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL-Absolventen) für diejenigen Berufe offen, zu deren Ausübung sie auch in Österreich berechtigt sind.

- 2 -

Dies wird in den sogenannten "Übergangsrichtlinien", in den sektoriellen Richtlinien und im Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG geregelt.

Dadurch ist - mit Ausnahme der Berufe, für deren Ausübung ein Mitgliedstaat einen mehr als vierjährigen postsekundären Ausbildungsgang verlangt - der Zugang von österreichischen HTL-Absolventen zum Großteil der "Diplom-Berufe" im EWR beziehungsweise in der EU gesichert.

In den Mitgliedstaaten der EU werden ausschließlich Absolventen universitärer oder universitätsvergleichbarer Bildungsinstitutionen (z.B. Fachhochschulen) als Ingenieure (mit unterschiedlichen akademischen Graden) bezeichnet. Sie fallen alle unter die Richtlinie 89/48/EWG, die sogenannte "Hochschulrichtlinie".

Um etwaige Wettbewerbsnachteile, insbesondere im Bereich von EU-weiten Ausschreibungen, hintanzuhalten, wurde im Juni eine Novelle zum Ingenieurgesetz beschlossen. Im übrigen fällt die österreichische Koordination der 1. Richtlinie (89/48/EWG) und der 2. Richtlinie (92/51/EWG) in die Kompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

**2. Falls nein, werden Sie dies bei den "Nachverhandlungen" noch tun?**

Antwort:

Nachverhandlungen sind im Sinne des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG nicht zu führen, da österreichischen HTL-Absolventen durch die Aufnahme des "Technischen Büros" und des "Planenden

- 3 -

Baumeisters" in den Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG der Zugang zu jenen Berufen, die noch nicht von den sektoriellen oder den Übergangsrichtlinien erfaßt worden sind, gewährleistet wird.

- 3. Können Sie sich vorstellen, das beschriebene Problem durch eine, übrigens auch in anderen EU-Staaten durchaus übliche Nachgraduierung aller langjährig in der Wirtschaft tätigen HTL-Ingenieure zu Dipl.-Ing. (FH) zu lösen?**

Antwort:

Dazu ist festzuhalten, daß das österreichische Schulsystem anders aufgebaut ist als das Deutschlands. Die deutschen Ingenieurschulen konnten erst nach einer neunjährigen (BRD) beziehungsweise zehnjährigen (DDR) Schulausbildung sowie einer anschließenden Berufsausbildung (Lehre), das heißt also im Regelfall mit 18 Jahren, besucht werden. Darüber hinaus sind die deutschen Fachhochschulen im tertiären Bildungsbereich angesiedelt, in den österreichischen Höheren technischen Lehranstalten beginnt die Ausbildung in der 9. Schulstufe.

Seit dem Jahr 1992 wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst eine akademische "Nachqualifizierung" von BHS-Absolventen mit mehrjähriger beruflicher Praxis gefordert, etwa im Rahmen von Fernstudienbrückenkursen im Rahmen des Fachhochschul-Studienganggesetzes, wobei das Problem darin liegt, daß die Kompetenz für die akademische Nachqualifizierung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung liegt.

- 4. Falls nein, auf welche Weise beabsichtigen Sie sonst sowohl der Wirtschaft die Wettbewerbsfähigkeit als auch den HTL-Ingenieuren deren Berufsankennung und Arbeitsplätze zu erhalten?**

Antwort:

Aufgrund gemeinsamer Vorarbeiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde im Juni eine Novelle zum Ingenieurgesetz beschlossen. Durch diese Gesetzesänderung sollen Wettbewerbsnachteile für österreichische HTL-Absolventen vermieden werden, indem die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten von Absolventen Höherer Technischer Lehranstalten und Absolventen Höherer Land- und Forstwirtschaftlicher Lehranstalten mit mehrjähriger qualifizierter beruflicher Praxis jenen von Fachhochschulabsolventen gleichgehalten werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long diagonal stroke followed by several loops and a final horizontal stroke.